



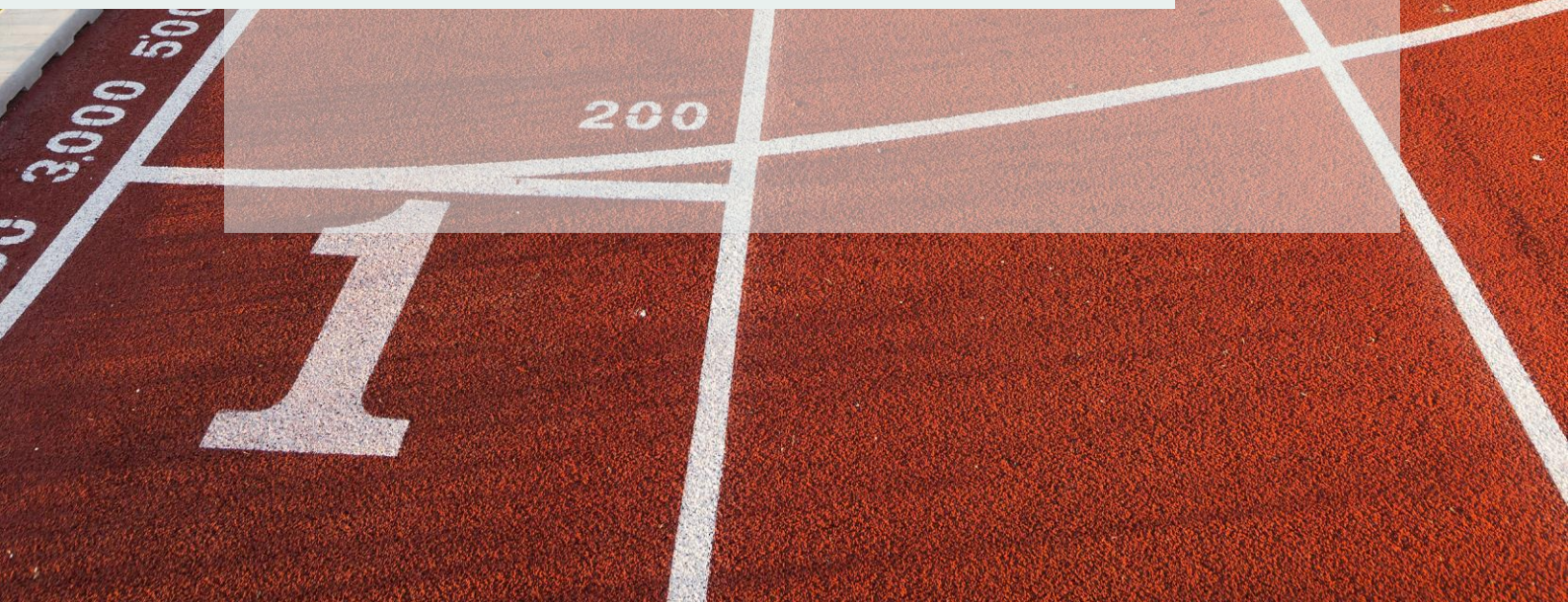
LAND
TIROL

Wirtschaftsförderungsprogramm Infrastrukturförderung

Verbesserung von Infrastrukturangeboten in
Kleinst- und Kleinskigebieten sowie in
Sommerlifte

Errichtung von regionalen und multi-
funktionalen Sportinfrastrukturanlagen

Förderrichtlinie



Inhaltsverzeichnis

A. Verbesserung von Infrastrukturangeboten in Kleinst- und Kleinskgebieten.....	3
1. Zielsetzung.....	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Fördernehmer*innen	3
4. Art und Ausmaß der Förderung	3
4.1. Kleinstskgebiete	4
4.2. Kleinskgebiete.....	4
5. Förderbare und nicht förderbare Kosten	4
6. Verfahrensbestimmungen.....	5
7. EU-rechtliche Grundlagen.....	6
8. Kumulierung.....	7
B. Errichtung von regionalen und multifunktionalen Sportinfrastrukturanlagen	8
1. Zielsetzung.....	8
2. Gegenstand der Förderung.....	8
3. Fördervoraussetzungen	8
4. Ausschluss der Förderung.....	9
5. Fördernehmer*innen	9
6. Art und Ausmaß der Förderung	9
7. Förderbare Kosten	10
8. Verfahrensbestimmungen.....	10
Allgemeine Bestimmungen	11
1. Rahmenrichtlinie	11
2. Publizitätsvorschriften.....	11
3. Verpflichtungszeitraum.....	11
4. Geltungsdauer	11
Abkürzungsverzeichnis.....	12
Impressum	12

A. Verbesserung von Infrastrukturangeboten in Kleinst- und Kleinskigebieten sowie in Sommerlifte

1. Zielsetzung

Im Rahmen dieser Förderaktion werden unter Beachtung des Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogrammes des Landes Tirol Verbesserungsmaßnahmen in Kleinst- und Kleinskigebieten gefördert, deren Angebot und damit auch deren Wirtschaftlichkeit wesentlich verbessert wird. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die gegenständlichen Investitionen in solche Verbesserungsmaßnahmen im Sinne der kommunalen bzw. regionalen Entwicklung getätigt werden.

Mit diesen Verbesserungsmaßnahmen soll auch insbesondere der Zugang der Jugend zum Skisport im Allgemeinen erleichtert bzw. gesichert, als auch der Schul- und Vereinssport gestärkt, werden.

Darüber hinaus werden Maßnahmen in Liftanlagen, welche einen reinen Sommerbetrieb führen und außerhalb der Wintersaison tätig sind (Sommerlifte), gefördert. Dadurch soll die lokale Infrastruktur gestärkt und zusätzliches Freizeitangebot in der Region zu Verfügung gestellt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden wesentliche Verbesserungsmaßnahmen in Kleinst- und Kleinskigebieten sowie infrastrukturelle Maßnahmen in Sommerliften.

Ein Kleinstskigebiet im Sinne dieser Richtlinie ist ein Skigebiet, das nach der Umsetzung der geplanten Maßnahme eine Beförderungskapazität von max. 5.000 Personen pro Stunde aufweist. Wird nach Umsetzung der geplanten Maßnahme eine Beförderungskapazität von bis zu 10.000 Personen pro Stunde erreicht, handelt es sich um ein Kleinskigebiet im Sinne dieser Richtlinie. Für die Beurteilung der Skigebietsgröße werden auch zusammenhängende Skigebiete berücksichtigt.

Reine Erneuerungs-/Ersatzinvestitionen können nur in Kleinstskigebieten gefördert werden. Ausgeschlossen ist die Förderung von Vorhaben, die dem Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm widersprechen.

3. Fördernehmer*innen

Antragsberechtigt im Sinne der gegenständlichen Förderrichtlinie können Gemeinden und Gemeindeverbände, Tourismusverbände, Vereine, Genossenschaften und Unternehmen mit einschlägigen rechtlichen Genehmigungen sein, wenn sie als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) eingestuft werden können. Unternehmensbeteiligungen von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen sind zu berücksichtigen.

Bei Kleinstskigebieten kann eine Förderung unabhängig von der Unternehmensgröße der Fördernehmenden erfolgen, sofern die Voraussetzungen gem. Pkt. 4.1 Abs. 1 dieser Richtlinie erfüllt sind.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Landesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen gewährt. Im Rahmen der Förderung „Verbesserung von Infrastrukturangeboten in Kleinst- und Kleinskigebieten sowie in Sommerliften“ kann nur einmal ein Ansuchen in einem Zeitraum von zwei Jahren (gerechnet ab Einreichdatum) gestellt werden.

4.1. Kleinstskigebiete

- (1) Die Landesförderung beträgt max. 50% der förderbaren Kosten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Das Kleinstskigebiet umfasst max. drei Lifte mit einer Gesamtlänge von max. drei Kilometern ODER
 - die im Kleinstskigebiet verkaufte Anzahl der in einer Saison verkauften Wochenskipässe (ab sechs Tagesskipässe; exklusive Jahres-, Saison- oder Verbundkarten) beträgt max. 15% der im Mittel der vorangegangenen drei Jahre insgesamt verkauften Pässe (inklusive Jahres-, Saison- oder Verbundkarten) und im Ort bestehen max. 2.000 Gästebetten
- (2) Erfüllt ein Kleinstskigebiet die Voraussetzungen gemäß Pkt 4.1 Abs. 1 nicht, beträgt die Landesförderung max. 10% der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen und max. 20% der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 20.000 Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist pro Kalenderjahr mit 1 Mio. Euro begrenzt und inkludiert alle im Kalenderjahr eingebrachten Anträge.

4.2. Kleinskigebiete

Die Landesförderung beträgt max. 10% der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen und max. 20% der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 200.000 Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist pro Kalenderjahr mit 2,5 Mio. Euro begrenzt und inkludiert alle im Kalenderjahr eingebrachten Anträge.

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Als förderbare Kosten in Kleinstskigebieten werden anerkannt:

- Liftanlagen
- Gebäude (exklusive Verkaufs- und Gastronomieflächen)
- Beschneiungsanlage samt Speicherteich
- Die Errichtung von Fotovoltaikanlagen, sofern keine sonstigen Förderungen möglich sind
- Anlagen zur Gewährleistung der Sicherheit
- Pistenkorrekturen und die sinnvolle Erweiterung von bestehenden Pisten
- Bauliche Maßnahmen und Geräteinvestitionen zur Errichtung eines Funparks und sonstiger Winterattraktionen (z.B. Rodelbahnen)
- Elektronische Zutrittskontrollsysteme (Hard- und Software)
- Flutlichtanlagen (Pisten und Rodelbahnen), ein zusätzlicher Bonus von 5% kann dann gewährt werden, wenn das „Positionspapier zur Sportstättenbeleuchtung des Landesumweltanwaltes“ aus dem Projekt „Die helle Not“ eingehalten wird.
- Bauliche Maßnahmen und Geräteinvestitionen in Verbindung mit Erlebnisinszenierung für die Attraktivierung des Sommerbetriebes (z.B. Bikeparks, Singletrails, Renaturierungen, etc.)
- Errichtung von Infrastruktur zur Parkplatzbewirtschaftung wie Parkautomaten, Schrankenanlagen und dergleichen
- Pistenfahrzeuge (bei Neugeräten ausschließlich mit besonders energieeffizienten Antrieben wie z.B. Elektro, Hybrid-Elektro, Wasserstoff etc. soweit diese am Markt verfügbar sind)
- Gebrauchte Anlagegüter mit einer entsprechend langen Restnutzungsdauer
- Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Aufstiegspuren für Skitourengeher
- Planungskosten bis max. 10% der Gesamtkosten

Als förderbare Kosten in kleinen Skigebieten werden anerkannt:

- Liftanlagen
- Gebäude (exklusive Verkaufs- und Gastronomieflächen)
- Bauliche Maßnahmen und Geräteinvestitionen in Verbindung mit Erlebnisinszenierung für die Attraktivierung des Sommerbetriebes (z.B. Bikeparks, Singletrails, Renaturierungen, etc.)
- Beschneiungsanlage samt Speicherteich soweit mit der Errichtung der Beschneiungsanlage auch die Errichtung einer Fotovoltaikanlage im Skigebiet einhergeht.
- Errichtung von Infrastruktur zur Parkplatzbewirtschaftung wie Parkautomaten, Schrankenanlagen und dergleichen
- Maßnahmen zur Attraktivierung des Sommerbetriebes wie Bikeparks, Singletrails, Renaturierungen
- Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Aufstiegspuren für Skitourengeher
- Planungskosten bis max. 10% der anrechenbaren Gesamtkosten

Reine Erneuerungs-/Ersatzinvestitionen können nur in Kleinstskigebieten gefördert werden.

Nicht förderbare Kosten:

- Skigebiete, die chemische und bakteriologische Zusätze für die Beschneigung einsetzen
- Investitionen in Skischulen und Skiverleih
- Betriebsmittel
- Investitionen in Verkauf- und Gastronomieflächen
- Eigenleistungen
- Vorhaben, die dem Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm widersprechen.
- Neubauten von Gebäuden bzw. große Zubauten, für die Heizsysteme mit fossilen Brennstoffen zum Einsatz kommen.
- Investitionen in Aufstiegshilfen, welche ausschließlich dem ÖPNV dienen.
- Skigebiete, die sich nicht zu einem frühesten Beschneigungstermin oder Ausbringungstermin von Schnee aus Schneedepots mit 01.11. des Jahres verpflichten.

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen.

Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:

- Detaillierte Projektbeschreibung
 - Detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote/Vergleichsangebote/Preisspiegel bei Ausschreibung
 - Finanzierungsplan samt verbindlicher Zusagen bei Fremdfinanzierungsanteilen
 - Notwendige rechtliche Genehmigungen (z.B. Bau- und Betriebsgenehmigung nach dem Seilbahngesetz, naturschutz-, wasser- und forstrechtliche Genehmigung, Genehmigung nach dem Veranstaltungsgesetz, etc.)
 - Aufrechte seilbahnbehördliche Bewilligung lautend auf die antragstellende Person und den Investitionsstandort
 - Sämtliche Planunterlagen
 - Bestätigung, dass im betroffenen Skigebiet keine chemischen und bakteriologischen Zusätze für die Beschneigung eingesetzt werden
- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
 - (3) Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten und Expertinnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (4) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
 - (5) Die Förderentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung.

7. EU-rechtliche Grundlagen

Sofern es sich bei der Landesförderung um eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, erfolgt die Förderung auf Grundlage folgender Rechtsakte der Europäischen Union:

- (1) Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Text von Bedeutung für den EWR) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (Abl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36).
- (2) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. L, 2023/2831, 15.12.2023).
- (3) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit
 - Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (Abl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1)
 - Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (Abl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff)
 - Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23.07.2021 (Abl. L 270 vom 29.07.2021, S. 39ff)
 - Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (Abl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1)

im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere:

- a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d) Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- e) Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilfeempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).

- f) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
 - g) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.
- (1) Wenn die Voraussetzungen von Pkt. 4.1 Abs. 1 dieser Richtlinie erfüllt sind, handelt es sich bei der Förderung um keine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV.

8. Kumulierung

Sofern es sich bei der im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Landesförderung um eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, darf die Landesförderung in Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten, nicht mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der EU-Kommission festgelegt ist, überschritten wird.

B. Errichtung von regionalen und multifunktionalen Sportinfrastrukturanlagen

1. Zielsetzung

Mit dieser Förderaktion soll die Finanzierung der Errichtung und Verbesserung von regionalen sowie multifunktionalen Sportinfrastrukturanlagen erleichtert, der Breitensport und die regionale Freizeitwirtschaft gefördert und die Lebensqualität für die einheimische Bevölkerung verbessert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Es können Investitionen in Sportanlagen gefördert werden, die sich an für die regionale Bedeutung geeigneten Standorten befinden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Sportanlagen von besonderer kommunaler Bedeutung gefördert werden.

Die Anlagen müssen eine angemessene Größe aufweisen und müssen so geführt werden, dass sie den Anforderungen eines modernen Sportbetriebs im Sinne des Tiroler Sportstätten-Strategieplanes entsprechen.

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Diese Förderaktion kommt hauptsächlich dort zum Einsatz, wo die allgemeine Sportförderung des Landes Tirol nicht sinnvoll bzw. nicht möglich ist.
- (2) Die Sportstätten müssen nach Möglichkeit Wettkampfmaße aufweisen und den ÖISS-Richtlinien oder den Richtlinien des Sportfachverbandes entsprechen und schwerpunktmäßig und vorrangig dem organisierten Sport zur Verfügung stehen.
- (3) Der Zugang zur Sportinfrastrukturanlage muss ganzjährig (bzw. für die ganze Saison) mehreren Nutzern und Nutzerinnen offenstehen und zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen, allenfalls im Rahmen einer sportartspezifischen Vergabe (bspw. Buchungsplattform), gewährt werden. Den Teilnehmern und Teilnehmerinnen von Schulveranstaltungen und den regionalen Sportvereinen sind zudem ausreichende und regelmäßige Trainings- und Wettkampftermine, sowie entsprechend günstige Eintrittstarife (bei Badeanlagen und Hallenbädern speziell für die Nutzung vorhandener Sportbecken) anzubieten.
- (4) Die kommunale bzw. regionale Bedeutung der Anlagen muss nachgewiesen werden. Die regionale Bedeutung der Anlage ist dann nachgewiesen, wenn die Standortgemeinde und mindestens zwei weitere Gemeinden der jeweiligen Region die Anlage ebenfalls nutzen wollen. Der Nachweis von gemeindeübergreifenden Spielgemeinschaften (mindestens zwei Gemeinden) mit mehreren Altersklassen und der Nachweis von Schulsprengeln in der betroffenen Gemeinde, wenn die Schulen die zur Förderung beantragte Sportanlage mitnutzen, ist ebenfalls ausreichend.
- (6) Die Multifunktionalität der Anlage muss nachgewiesen werden. Multifunktionalität bedeutet, dass die Sportanlage ein vielfältig nutzbarer, attraktiver und am lokalen Sportbedarf orientierter Sport- und Bewegungsraum für Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Interessen sein muss.

Vom Nachweis der Regionalität bzw. der Multifunktionalität kann Abstand genommen werden, wenn

- a) der vorgesehene Standort in einer peripher gelegenen Gemeinde liegt, die gegebenen Erreichbarkeitsverhältnisse eine regionale Verbundlösung nicht zulassen und die geplante Anlage der Bedarfssituation am vorgesehenen Standort angemessen ist. Für die kommunale Bedeutung ist ein Nachweis dahingehend erforderlich, dass im organisierten Sport im kommunalen Bereich eine besondere Bedeutung erworben wurde.

- b) die Herstellung der Multifunktionalität aufgrund eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Bedarfssituation am Standort nicht sportartspezifisch sinnvoll verwirklicht werden kann.

(7) Die Finanzierbarkeit des Projektes muss gesichert sein.

(8) Die Projekte müssen innerhalb des Landes Tirol verwirklicht werden.

Die Gewährung einer Förderung ist nur möglich, wenn alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung kann nicht gewährt werden für:

- (1) Sportanlagen, deren kommunale bzw. regionale Bedeutung und Multifunktionalität nicht nachgewiesen werden kann
- (2) Sportanlagen in der Landeshauptstadt Innsbruck, wenn keine überregionale Bedeutung vorliegt
- (3) betriebliche/gewerbliche Investitionen in gastronomische Bereiche der Sportanlagen
- (4) in Sportzentren vermietete erwerbswirtschaftlich genutzte Räumlichkeiten (z.B. Fitnesscenter, Physiotherapieeinrichtungen, etc.)
- (5) Neubauten von Gebäuden bzw. größere Zubauten, für die Heizsysteme mit fossilen Brennstoffen zum Einsatz kommen
- (6) Investitionen für Alpinski- und Snowboardangebote (z.B. Liftanlagen, Skipisten, Snowboardanlagen, Pistengeräte, Beschneiungsanlagen, etc.)
- (7) „reine“ Freizeitanlagen ohne konkreten Bezug zum Sport (z.B. Jugendzentren, etc.)
- (8) mit Gummigranulat verfüllte Kunstrasenplätze
- (9) Kunstrasenplätze, die vom Land Tirol innerhalb der letzten zehn Jahre – gerechnet vom Antragszeitpunkt – bereits aus einer früheren Förderungsaktion gefördert worden sind
- (10) Laufende betriebliche Aufwendungen und Eigenleistungen

5. Fördernehmer*innen

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände, Tourismusverbände sowie Vereine und juristische Personen. Juristische Personen müssen mehrheitlich (mehr als 50% der Geschäftsanteile) in öffentlicher Hand sein, Sportinfrastrukturanlagen betreiben und nicht gewinnorientiert sein.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Landesförderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss (verlorener Zuschuss) in Höhe von max. 15% der förderbaren Kosten gewährt. Dieser Fördersatz kann innerhalb der 15% nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten und abhängig von der Finanzkraft der maßgeblich beteiligten Partner variieren.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 500.000 Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit 2 Mio. Euro begrenzt. Diese Obergrenze kann bei großen Sportanlagen, die die Fördervoraussetzungen „Regionale Bedeutung“ und „Multifunktionalität“ in einem deutlich überdurchschnittlichen Ausmaß erfüllen, auf bis zu 4 Mio. Euro erhöht werden.

Aufgrund der deutlich höheren Kosten für Kunstrasenbeläge ohne Gummigranulatverfüllung werden diese Kunstrasenbeläge (inkl. der erforderlichen Kunstrasenpflegemaschine) mit einem erhöhten Fördersatz von maximal 25% unterstützt. Dieser erhöhte Fördersatz gilt jedoch nur für die tatsächlichen Kosten für den Aufbau des Kunstrasenbelages und die Kosten der Kunstrasenpflegemaschine und nicht für die Kosten der weiteren Bereiche des Kunstrasenplatzes wie etwa dem Unterbau, Kabinen, Tribünen oder Ähnlichem.

Im Rahmen der Förderung „Errichtung von regionalen und multifunktionalen Sportinfrastrukturanlagen“ kann nur einmal ein Ansuchen in einem Zeitraum von zwei Jahren (gerechnet ab Einreichdatum) gestellt werden.

7. Förderbare Kosten

Förderbar sind Kosten für:

- die Errichtung/Einrichtung und Verbesserung von Gebäuden (exklusive betriebliche/gewerbliche Investitionen in gastronomische Bereiche der Sportanlagen wie Verkaufsflächen und Restaurant oder Kantine samt Lagerräumlichkeiten – sofern diese verpachtet werden und sonstige vermietete erwerbswirtschaftliche Bereiche wie Fitnesscenter, Physiotherapieräumlichkeiten, etc.),
- die Errichtung und Verbesserung von Sportanlagen mit Grundausstattung,
- die Errichtung von Kunstrasenplätzen ohne Gummigranulat und auch der Austausch von Kunstrasenbelägen gegen zeitgemäße Kunstrasenbeläge ohne Gummigranulat
- die Errichtung und Verbesserung von Beleuchtungsanlagen und Zäunen, sowie
- die Anschaffung von Trainingsgeräten, Rasenmähern, Kunstrasenpflegemaschinen, Eismaschinen und sonstigen Betriebsanlagen,

wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Investition stehen und Teil des Gesamtprojektes sind.

Planungskosten können bis max. 10% der Gesamtkosten anerkannt werden.

8. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen.
Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - Genaue Projektbeschreibung
 - Detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote/Vergleichsangebote/Preisspiegel bei Ausschreibung
 - Finanzierungsplan samt verbindlicher Zusagen bei Fremdfinanzierungsanteilen
 - Notwendige rechtliche Genehmigungen (Baugenehmigung etc.)
 - Sämtliche Planunterlagen
 - Qualitätszertifikat für Kunstrasenbeläge ohne Gummigranulat
- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (3) Die Förderstelle kann, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben, Experten und Expertinnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- (5) Die Förderentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung.

Allgemeine Bestimmungen

1. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

2. Publizitätsvorschriften

Fördernehmende haben im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projektes aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Punkt 11.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

3. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt in der Regel fünf Jahre ab Endabrechnung, kann im jeweiligen Fördervertrag jedoch auch länger festgelegt werden. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an die Fördernehmenden. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet“. Bei Nichteinhaltung des Verpflichtungszeitraumes gilt, dass der aliquote Förderbetrag von den Betreibenden zurückgezahlt werden muss.

4. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 30.06.2028. Anträge müssen spätestens am 31.12.2027 eingelangt sein. Die letztgültige Änderung tritt mit 07.10.2025 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
ff	auf den nächsten Seiten
inkl.	inklusive
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
lit.	litera
max.	maximal
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
S.	Seite
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 3202
wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung

Titelbild: shutterstock.com